



PRAXISHYGIENE

Leitfaden Hygiene: So erfüllen auch kleine Zahnarztpraxen die rechtlichen Vorgaben

von Viola Milde, Hygieneberatung, www.VMH-Hamburg.de

! Meist geht es bei dem Thema „Hygiene in der Zahnarztpraxis“ um die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI-Richtlinien) rund um das Thema Aufbereitung, Dokumentation und Lagerung von Medizinprodukten. Doch neben diesen prominenten Themen kommt auch den Praxisräumen eine besondere Bedeutung zu. Dieser Beitrag zeigt, wie Sie eine ausreichende Hygiene in den Räumen Ihrer Zahnarztpraxis sicherstellen – und wie in kleinen Praxen ein Aufbereitungsraum gestaltet sein sollte, damit er den Vorgaben entspricht. !

Die Behandlungsräume – darauf sollten Sie achten!

Kaum überraschend, dass für Behandlungsräume einige besondere Hygieneregeln gelten, die in allen Zahnarztpraxen beachtet werden müssen:

- Waschplätze sind obligatorisch. Sie müssen sich in der Nähe des Behandlungsplatzes befinden und mit Kalt- und Warmwasser ausgestattet sein.
- Seifen- und Desinfektionsspender sind – wie auch der Wasserhahn – ohne Handberührung zu bedienen. Einmalhandtücher befinden sich griffbereit im Spender. Der Müllabwurf erfolgt nahe dem Waschplatz und mit Fußbedienung oder berührungslos.
- Der Boden muss feucht wischbar sein. Flüssigkeitsdichte Fugen verhindern, dass Feuchtigkeit eindringt. Eine Desinfektion des Bodens ist im Allgemeinen nicht notwendig. Trotzdem sollte der Boden desinfektionsmittelbeständig sein, da es bei punktueller, sichtbarer Kontamination zum Einsatz von Desinfektionsmitteln kommt.
- Befinden sich Schränke zur Sterilgutlagerung in den Behandlungsräumen, müssen diese staubgeschützt sein – am besten ist es hierfür, wenn sie mit einer umlaufenden Gummilippe ausgestattet sind.

Der Röntgenraum – immer mit Desinfektionsspender

Auch im Röntgenraum muss ein Spender zur Händedesinfektion vorhanden sein. Ein Waschplatz ist hingegen nicht nötig. Der Boden sollte feucht wischbar sein und ebenfalls wasserdichte Fugen aufweisen.

Die Umkleide – privaten und Praxisbereich klar trennen

Der Umkleideraum sollte so gestaltet sein, dass die Bereiche für private und Praxisbekleidung klar voneinander getrennt sind. Idealerweise gibt es einen „schmutzigen Bereich“, in dem sich ein Schuhregal für Straßenschuhe und eine Garderobe für Jacken und Mäntel befindet. Auf der anderen Seite des

Waschplatz mit Kalt- und Warmwasser

Fugen im Boden müssen flüssigkeitsdicht sein

Boden muss feucht wischbar sein

Raumes kann ein Schuhregal für Praxisschuhe und eine Garderobenstange für Praxiskleidung, Kittel etc. angebracht werden. Für jeden Mitarbeiter sollten Schrankfächer zur Verfügung stehen, in denen die abgelegte Privatkleidung und die Handtaschen oder ähnliches verstaut werden können.

PRAXISHINWEIS | Findet in diesen Schrankfächern auch die Lagerung frischer Praxiswäsche statt, so muss eine klare Trennung durch ein Regal, eine Trennwand oder eine verschließbare Box innerhalb des Schanks stattfinden.

Der Aufbereitungsraum – Hygiene spielt hier die Hauptrolle

Mit dem Aufbereitungsraum kommen wir zum Kernpunkt Ihrer Zahnarztpraxis, jedenfalls wenn wir diese aus hygienischer Sicht betrachten: Am wichtigsten ist die eindeutige Trennung der Bereiche „unrein“ und „rein“. Dies gilt nicht nur für neue, sondern auch für Bestandspraxen. Zu Ihrem und dem Schutz Ihrer Patienten gibt es für neue und „alte“ Praxis keine unterschiedlichen Regelungen.

Optimal ist es, wenn Ihre Zahnarztpraxis einen genügend großen Extra-Raum zur Aufbereitung der Instrumente mit einer „reinen“ und einer „unreinen“ Seite hat. Doch diese Voraussetzungen sind nicht immer gegeben.

Problem 1: Keine klare Trennung in „rein“ und „unrein“

Der erste Fall betrifft Zahnarztpraxen, die einen Extra-Aufbereitungsraum haben, der allerdings sehr klein ist.

- **Problem:** Sie haben einen sehr kleinen Aufbereitungsraum, der wegen Platzmangels eine klare Trennung in „rein“ und „unrein“ nicht zulässt.
- **Lösung:** In diesem Fall ist die Aufbereitung trotzdem gestattet. Voraussetzung ist jedoch die sorgfältige Wischdesinfektion des gesamten Arbeitsbereichs nach jedem einzelnen Aufbereitungsschritt. Es ist nicht gestattet, Instrumente nach erfolgtem Steridurchlauf aus dem Sterilisator zu entnehmen, wenn gleichzeitig weitere kontaminierte Instrumente im Arbeitsbereich auf ihre Reinigung warten.

Problem 2: Aufbereitung im Behandlungszimmer

Ein weiterer typischer Fall besteht bei kleinen Zahnarztpraxen ohne einen separaten Raum zum Aufbereitung von Medizinprodukten:

- **Problem:** Die Praxis hat keinen Extra-Aufbereitungsraum, Medizinprodukte werden daher im Behandlungszimmer aufbereitet.
- **Lösung:** In diesem Fall muss neben den zuvor bei „Problem 1“ genannten Maßnahmen zusätzlich eine zeitliche Festlegung der Aufbereitungszeiten erfolgen. Hintergrund: Die Aufbereitung darf nur erfolgen, wenn während der benötigten Aufbereitungszeit keine Behandlung in diesem Zimmer stattfindet. Eine täglich festgelegte Uhrzeit ist sinnvoll und kann im Terminbuch berücksichtigt werden.

Regeln gelten auch für bestehende Zahnarztpraxen

Am besten ist ein separater Aufbereitungsraum

Vorsicht bei der Entnahme sterilisierter Instrumente!

Aufbereitungszeiten festlegen!

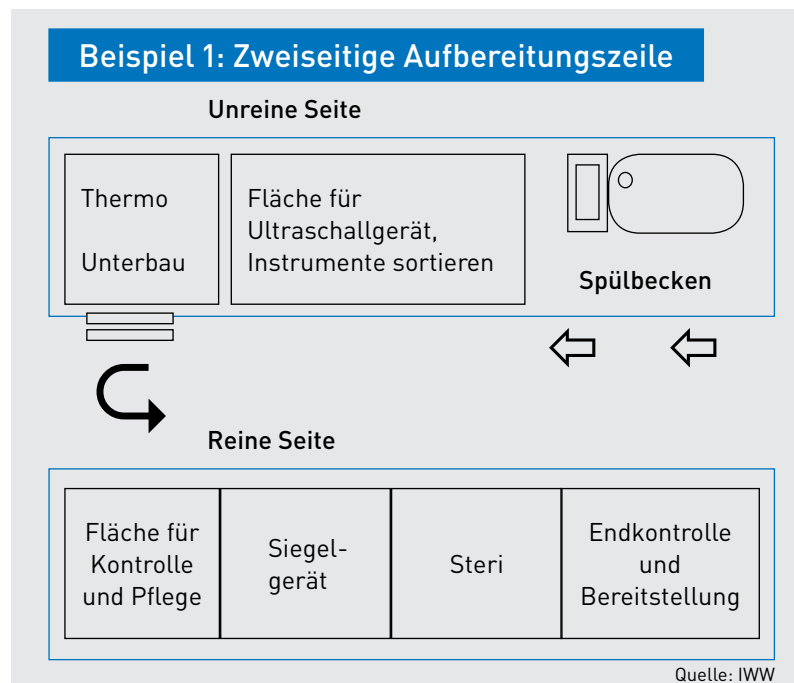
Arbeitsanweisung aushängen

Für beide Fälle gilt: Sämtliche Schritte – inklusive hygienischer Maßnahmen – müssen detailliert dargelegt werden und als Arbeitsanweisung aushängen. Und, wie gesagt: Dies sind allenfalls Notlösungen, die dringend nach räumlicher Optimierung rufen! Umbauten, eine Nutzungsänderung vorhandener Räume oder eine Teilung größerer Räume durch Trockenbauwände sind Möglichkeiten, diesen provisorischen Zustand zu beheben. Prüfen Sie, ob diese Maßnahmen die Hygiene in Ihrer Praxis verbessern können!

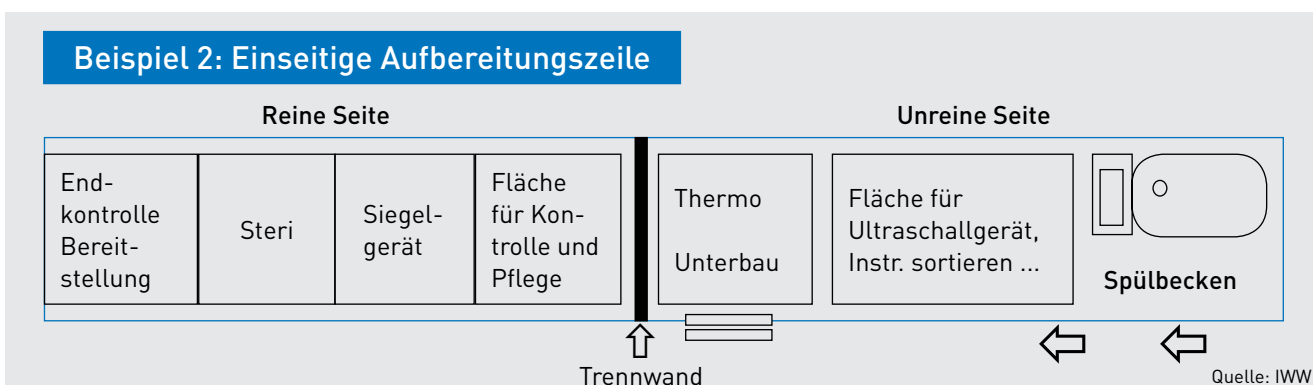
Trennung zwischen reiner und unreiner Seite ist das A und O

Der perfekte Aufbereitungsraum

Die Trennung zwischen unreinem und reinem Bereich ist das A und O des Aufbereitungszyklus. Diese Trennung kann auf zwei Arten erfolgen. Ideal ist die räumliche Trennung in zwei Arbeitsbereiche, wie die folgende Grafik zeigt:



Ist dies nicht möglich, kann auch eine einseitige Aufbereitungszeile verwendet werden, die durch eine Plexiglas-Trennwand geteilt wird:



Regeln für den Aufbereitungsraum

Die nachfolgenden Hygiene-Regeln sollten in den Aufbereitungsräumen jeder Zahnarztpraxis beachtet werden:

Unreiner und reiner Bereich

Im unreinen Bereich werden Instrumente der Reinigung und Desinfektion unterzogen. Im reinen Bereich erfolgt die Sichtkontrolle, die Sterilisation und gegebenenfalls eine vorherige Verpackung. Am Ende der reinen Seite findet die Endkontrolle und die Freigabe der Medizinprodukte statt.

Schränke, Regale und Türen

Die Schränke sind geschlossen, offene Regale sind nicht zulässig. Alle Türen und Schubladen sind mit umlaufender Gummilippe versehen, um eine staubgeschützte Lagerung zu gewährleisten. Alle Außen- und Innenflächen sind desinfektionsmittelbeständig, wischbar und verfügen über ebensolche Griffe.

Arbeitsplatte, Abschlussleiste und Wandfarbe

Die Arbeitsplatte ist umlaufend – auch unterseitig – beschichtet, sodass das Eindringen von Flüssigkeit in jedem Fall verhindert wird. Selbstverständlich ist auch diese feucht wischbar und desinfektionsmittelbeständig. Eine Wandabschlussleiste mit gleichen Eigenschaften rundet die Einrichtung übergangslos und fugenfrei ab. Die Wände müssen einen Anstrich aus reinigungs- und desinfektionsmittelbeständiger Farbe haben.

Sind Oberschränke im Aufbereitungsraum erlaubt?

Der Umgang mit dem Thema „Oberschränke“ bzw. „Hängeschränke“ scheint von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt zu werden. Während einige Bundesländer diese ausnahmslos ablehnen, ergab beispielsweise eine Anfrage beim zuständigen Fachamt Gesundheit eines Hamburger Bezirks, dass Hängeschränke im Aufbereitungsraum durchaus geduldet werden, da sich bei den meist beengten Platzverhältnissen in den Praxen kaum eine zumutbare Alternative bietet.

Auch die Lagerung von Sterilgut im Aufbereitungsraum ist laut dieser Hamburger Behörde in staubgeschützten, hygienisch einwandfreien Schränken erlaubt, sofern dies mindestens 30 cm über dem Boden erfolgt.

PRAXISHINWEIS | Zusammengefasst sollten Sie also beim Thema „Aufbereitung in der Zahnarztpraxis“ Folgendes beachten:

- Korrekte Trennung von unreiner und reiner Seite im Aufbereitungsraum
- Desinfektionsmittelpender auch im Röntgenraum
- Wischdesinfizierbare, fugenfreie Flächen, Türen und Schubladen
- Klare Trennung zwischen Privat- und Praxiskleidung in der Umkleidekabine

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Planen Sie den Umbau Ihrer Praxis oder die Anpassung Ihrer Räume an hygienische Anforderungen, sollten Sie lokale Hygieneberatungen oder Praxisplaner einschalten.

Sichtkontrolle und Sterilisation auf der reinen Seite

Arbeitsplatte ist umlaufend beschichtet

In Hamburg sind Oberschränke zulässig

Zusammenfassung der wichtigsten Regeln